

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung und
klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden**

(Az.: SW 10-4115.2/2; SW 11-4121.2/1-1.5)

**Olaf Bandt
Direktor Politik und Kommunikation
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.**

**Erstellt von: Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach,
Frankfurt am Main**

26.05.2011

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin**

Dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. wurde mit Schreiben vom 16.05.2011 ein Ministeriumsentwurf des oben genannten Gesetzes mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26.05.2011 zugeleitet. Der Gesetzesentwurf soll bereits am 06.06.2011 im Kabinett beschlossen werden.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. begrüßt ausdrücklich jede gesetzgeberische Initiative, die dazu beiträgt dem Klimawandel entgegen zu wirken. Die Notwendigkeit der Konkretisierung der bauplanungsrechtlichen Regelungen sowie der Implementierung klimaschutzrelevanter Aspekte in den Regelungen des besonderen Städtebaurechts sind längst überfällig. Entsprechende Vorschläge für die Formulierung effektiver und praxistauglicher Regelungen sollten daher Grundlage des Gesetzgebungsverfahrens werden. Trotz der Dringlichkeit in der Sache muss die Formulierung der Regelungen sorgfältig und bedacht erfolgen. Es kann nicht sein, dass durch einen kurzfristigen gesetzgeberischen Aktionismus Regelungen formuliert werden, die den Kommunen nicht das erforderliche Handwerkszeug an die Hand geben, um vor Ort effektive klimaschutzrelevante planerische Möglichkeiten zu nutzen.

Ohne gleichzeitig auch eine finanzielle Förderung im Städtebaurecht bereit zu stellen, würden die Kommunen mit der außerordentlich wichtigen Aufgabe des kommunalen Klimaschutzes alleine gelassen werden. Daher sind gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Novellierung die notwendigen finanziellen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Herausforderung bei der Novellierung des Baugesetzbuches liegt in der Implementierung praxistauglicher Regelungen, die dazu führen, dass bei den Bestandsbauten Maßnahmen ergriffen werden können, die den CO₂-Ausstoß sowie den Energiebedarf erheblich reduzieren. Langfristig muss der Energiebedarf gesenkt werden. Die Versorgung ist aus regenerativen Energiequellen zu gewährleisten. Das größte Energieeinsparpotenzial liegt nicht bei den Neuausweisungen von Baugebieten, sondern vielmehr im Gebäudebestand. Der bestehende Gebäudebereich weist einen Anteil von etwa 50 % am gesamten Endenergieverbrauch in Deutschland auf und ist für ca. 35 % der energiebedingten CO₂-Emissionen verantwortlich (Kahl, ZUR 2010, 395). Wenn die Bundesregierung den Klimaschutz durch die Änderung des Baugesetzbuches ernst nehmen will, muss daher die entscheidende Frage geklärt werden, wie mit Instrumenten des besonderen Städtebaurechts klimaschutzrelevante Maßnahmen verwirklicht werden können. Dabei spielt eine besondere Rolle die Frage, wie einzelne Gebäudeeigentümer zur Durchführung energetischer Sanierungsmaßnahmen veranlasst werden können und welche flankierenden Maßnahmen durch die Kommune, z.B. im Rahmen der kommunalen Energieversorgung, ermöglicht werden. Die hierzu vorgeschlagenen Regelungen, wie z.B. der § 171 a, reichen hierzu nicht aus.

Grundsätzlich lässt sich anmerken, dass nicht nur die Installierung von regenerativen Energiequellen durch die Novellierung gefördert werden sollte, sondern besonderer Wert darauf zu legen ist, wie Einsparpotenziale genutzt werden können. Deshalb muss bei der Novellierung die Wärmedämmung und die effiziente Energienutzung besondere Berücksichtigung finden. Die vorgeschlagenen Regelungen weisen in die richtige Richtung müssen jedoch noch konkretisiert werden.

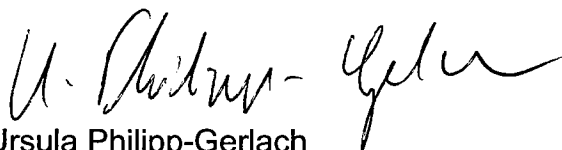
Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Regelungen muss dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben. Aufgrund der Kürze der Zeit war es nicht möglich, sich im Einzelnen mit den Regelungsvorschlägen auseinander zu setzen. Vorab einige kursorische Anmerkungen:

Die Ergänzung und Konkretisierung in § 1 BauGB ist notwendig, sollte jedoch hinsichtlich der Formulierung überdacht werden, damit keine Auslegungsspielräume entstehen. Die Formulierung ist zu eng und wird damit dem Bedürfnis nach einer Klarstellung, dass baurechtliche Maßnahmen aus Gründen des globalen Klimaschutzes ohne weiteren städtebaulichen Bezug zulässig sein müssen, nicht gerecht.

In § 7 sind weitergehende Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan vorgesehen. Es fehlt jedoch auf der Ebene der Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen die Konkretisierung in § 9.

Um weitere Auslegungsschwierigkeiten im Rahmen des § 9 BauGB zu vermeiden, sollte im Absatz 1, Satz 1, erster Halbsatz die Formulierung aufgenommen werden, dass nicht nur aus städtebaulichen Gründen Festsetzungen erfolgen können, sondern auch zur klimagerechten Stadtentwicklung.

Die Änderung des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 wird grundsätzlich begrüßt, jedoch als fachlich nicht korrekt bewertet. Es geht nicht nur um die erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung. Zum einen können erneuerbare Energien auch mit KKW-Anlagen eingesetzt werden und zum anderen gibt es neben KKW-Anlagen auch noch andere technische Möglichkeiten. Deshalb sollten andere Begrifflichkeiten gewählt werden, die sowohl die Förderung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen umfasst, als auch die gesamten technischen Lösungen zur effizienten Energiegewinnung. Entsprechend müssen auch die Vorschläge der Planzeichenverordnung überarbeitet werden.



Ursula Philipp-Gerlach
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Niddastr. 74
60329 Frankfurt am Main
kanzlei@pg-t.de